

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Mittwoch, den 10.12.2014.

4.5 **Wirtschaftsplan 2015 für die Stadtwerke Neu-Anspach** **Vorlage: 245/2014**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende:

Satzung **über den Wirtschaftsplan** **der Stadtwerke Neu-Anspach** **für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) und des § 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 10.12.2014 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

in den Einnahmen: 5.160.005,00 €

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	1.219.890,00 €
- Abwasserbeseitigung	2.002.206,00 €
- Wasserversorgung	1.733.309,00 €
- Nahwärme	204.600,00 €

in den Ausgaben auf: 5.533.899,00 €

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	1.255.220,00 €
- Abwasserbeseitigung	2.199.770,00 €
- Wasserversorgung	1.806.930,00 €
- Nahwärme	271.979,00 €

im Vermögensplan in den Einnahmen auf:	1.171.050,00 €
Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	6.100,00 €
- Abwasserbeseitigung	498.150,00 €
- Wasserversorgung	359.700,00 €
- Nahwärme	307.100,00 €
in den Ausgaben auf:	1.171.050,00 €
Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	6.100,00 €
- Abwasserbeseitigung	498.150,00 €
- Wasserversorgung	359.700,00 €
- Nahwärme	307.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 365.700,00 € festgesetzt.

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	0,00 €
- Abwasserbeseitigung	0,00 €
- Wasserversorgung	105.000,00 €
- Nahwärme	260.700,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Davon entfallen auf:

063800: Beschaffung von Wasserzählern	60.000,00 €
---------------------------------------	-------------

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die dem Wirtschaftsplan beigelegte Stellenübersicht ist gemäß § 15 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz Bestandteil dieses Planes.

§ 6

- a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie ergebnisneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Internen Leistungsverrechnungen und der Kalkulatorischen Kosten.

- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet im Rahmen des § 100 HGO der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 25.000,00 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)